

Amtsblatt der Stadt Brühl



30. Jahrgang

Ausgabetag: 11.12.2014

Nummer: 28

	Seite
Bekanntmachung der 1. Änderung der Rechnungsprüfung der Stadt Brühl	176 - 177
Bekanntmachung der 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl – Satzung Rettungsdienst -	178 -179
Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Brühl	180 - 182
Bekanntmachung über die Neufeststellung des für ungültig erklärten Wahlergebnisses zur Wahl des Integrationsrates der Stadt am 25.05 2014 für den vierten Sitz der Liste „Dein Brühl“	183

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo €23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis €1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Brühl

Aufgrund der §§ 7, 59 Abs. 3 und 101-104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 08.12.2014 folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

Artikel I

§ 3 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden über die nach § 103 Abs. 1 GO NRW festgelegten Aufgaben folgende weitere Aufgaben übertragen:

- a) die stichprobenhafte Prüfung der Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Zahlungsabwicklung der Stadt,
- b) die Prüfung von Aufträgen ab 5.000 €,
- c) die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- d) die Prüfung derjenigen städt. Aufgaben, welche an die Gesellschaft für Bauen und Wohnen mbH, Brühl, übertragen sind und
- e) die Prüfung der Verwendung städtischer Zuschüsse und sonstiger geldlicher Zuwendungen an Dritte.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

1. Änderung der Satzung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 08.12.2014

DER BÜRGERMEISTER



Dieter Freitag



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl

- Satzung Rettungsdienst -

vom 08.12.2014

Aufgrund der §§ 2, 6 und 11 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen vom 24.11.1992 (GV NRW S.458/SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV NRW S. 670) der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S.687) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 08.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl wird wie folgt geändert:

B) Einsatz von Rettungswagen (einschl. Medikamente etc.)

je Person 428,00 €

C) Einsatz des Notarzteinsetzfahrzeuges

1. für eine Person 229,00 €

2. bei mehr als einer Person entsprechend anteilig gemäß Ziffer 1

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.10.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

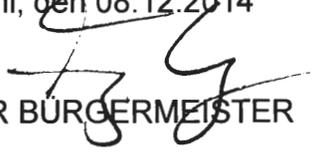
13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl - Satzung Rettungsdienst -

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 08.12.2014


DER BÜRGERMEISTER



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Brühl

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW 2011 S.687), in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Brühl hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 08.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Grundstücksfläche wird entsprechend des unterschiedlichen Maßes der Nutzung vervielfacht mit:

Artikel II

In § 9 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neugefasst:

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 10).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 11).

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 10 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversor

gungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 10 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 10 Abs. 5).

§ 10 Absatz 7 Satz 2 entfällt

Artikel III

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

Alle Abwassergebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden

Artikel IV

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Stadt erhebt jedes Kalenderjahr nach § 6 Abs. 4 KAG NRW monatliche Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von 1/11 der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Stadt erhebt weiterhin nach § 6 Abs. 4 KAG NRW monatliche Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von 1/11 der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.

Artikel V

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 08.12.2014

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Bekanntmachung

über die Neufeststellung des für ungültig erklärten Wahlergebnis zur Wahl des Integrationsrates der Stadt am 25.05.2014 für den vierten Sitz der Liste „Dein Brühl“

Ich gebe bekannt, dass der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 08.12.2014, nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss, die Integrationsratswahl am 25.05.2014 gemäß dem Beschluss des Wahlausschuss vom 25.09.2014 über die Neufeststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Integrationsrates wie folgt für gültig erklärt:

- Der vierte Sitz für die Liste „Dein Brühl“ wurde nicht rechtmäßig zugeteilt.
- Der Liste „Dein Brühl“ stehen nur 3 Sitze zu.
- Der nicht besetzte Sitz im Integrationsrat bleibt unbesetzt.

Brühl, den 09.12.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dieter Freytag'.

Dieter Freytag